

Die Stadt Marktstefl erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (GebBestS)

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.11.2009 mit Wirkung vom 22.11.2009; in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2014 mit Wirkung vom 01.01.2015

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Marktstefl erhebt für die Benutzung seines Friedhofes und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenarten

Die Stadt Marktstefl erhebt

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. sonstige Gebühren

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht
a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,

c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,

d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für ein Reihengrab pro Jahr 26,00 €

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für eine

- a) zweifache Grabstätte pro Jahr 39,00 €
- b) dreifach Grabstätte pro Jahr 52,00 €

(3) Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt pro Jahr 13,00 €

(4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urneneinzelgrab in der Friedwiese beträgt pro Jahr 13,00 €.

(5) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gilt der jeweilige Jahresbetrag in Abs. 2 – 3.

§ 6 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 € je Leiche;

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Genehmigung über die Bestattung anderer Personen (§ 4 Abs. 2 BestS) 65,00 €
2. Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde (§ 11 Abs. 1 BestS) 3,50 €
3. Umschreiben des Grabnutzungsrechts mit Ausstellung einer Graburkunde (§ 11 Abs. 7 BestS) 7,00 €
4. Gestattung von Ausnahmen (§ 11 Abs. 5 BestS) 40,00 €
5. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 1 BestS) 16,00 €
6. Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen (§ 21 Abs. 4 BestS) 7,00 €
7. Erlaubnis für Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24 Abs. 1 BestS) 26,00 €
8. Sonstige Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 Nrn. 2, 3 und 8 BestS) 6,00 €
9. Einzelanordnungen (§ 26 BestS) 11,00 €

§ 8 Übergangsregelung

Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum

Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren keine weiteren Gebühren erhoben, wenn die Gebühren für die gesamte Nutzungsdauer bereits entrichtet wurden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

(2) Die Satzung der früheren Gemeinde Michelfeld über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Friedhofes vom 23.07.1973 ist gemäß damaliger Fassung des Art. 28 Abs. 3 KAG mit Ablauf des 31.12.1979 außer Kraft getreten.

Marktsteft, 20.12.2007
STADT MARKTSTEF

Riegler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 20.12.2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft mit Ortsteil Michelfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2007 angeheftet und am 16.01.2008 wieder abgenommen.

Marktsteft, 17.01.2008
STADT MARKTSTEF



Riegler
1. Bürgermeister